

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0110/12/0401H1

Düsseldorf, den 31.10.2018

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal durch Lagergenehmigung gem § 17 Spreng Peroxidlager 223a

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.06.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung am Standort Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Axalta Coating Systems Germany GmbH
Christbusch 25
D-42285 Wuppertal

Datum: 19. Juni 2013

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0110/12/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9312

Telefax:

0211 475-2671

stephanie.hasebrink@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung
der Kunstharzfertigung durch Errichtung und Betrieb eines Lagers
für organische Peroxide**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.07.2012, zuletzt ergänzt am
05.12.2012

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0110/12/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 11.07.2012, zuletzt ergänzt am 05.12.2012 (Eingang am 07.12.2012), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für organische Peroxide ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH Coatings GmbH (Nachfolger von der Firma DuPont Performance Coatings GmbH) in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.8 (alt 4.1h) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der
Kunstharzfertigung**

am Standort

**Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal,
Gemarkung Barmen, Flur 529, Flurstück 4**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

a) Verlagerung des Lagers für organischen Peroxiden aus Gebäude 221 in zwei Brandschutzcontainer im Bereich des AZO-Initiatoren-Lagers (Gebäude 223a) mit folgender Lagereinteilung:

- **Lagerbereich A: 3.000 kg organische Peroxide der Gefahrengruppe Ib ge. 2. SprengV**
- **Lagerbereich B: 3.000 kg feste organische Peroxide der Gefahrengruppe OP II, alternativ:
3.000 kg flüssige organische Peroxide der Gefahrengruppe OP Ib**
- **Lagerbereich C: 3.000 kg flüssige organische Peroxide der Gefahrengruppe OP Ib**
- **Lagerbereich D: 5.500 kg flüssige organische Peroxide der Gefahrengruppe OP Ib**

b) Reduzierung der Gesamtlagerkapazitäten von bisher 23,2 t auf 14,5 t an organischen Peroxiden



c) Innerhalb der Gesamtlagerkapazität Reduzierung der Lagerkapazität für sonstige explosionsfähige Stoffe gem. 2. SprengV von 7,2 t auf 3 t

Es erfolgt keine Änderung des Produktionsverfahrens, keine Erhöhung der Produktionskapazitäten und keine Einführung von neuen Stoffen.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 17.10.2012 – Az. 53.01-100-53.0110/12/0401H1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 304.500,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 43.500,00 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **2.800,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und 15a 1.2, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf



der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 4 von 18

T187083107AXALTA.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW), inklusive Abweichung gem. § 73 BauO NRW für den Einsatz von Brandschutztüren ohne Zulassung für den Außenbereich,**
- **Lagergenehmigung gemäß § 17 SprengG**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und



- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH betreibt am Standort Wuppertal, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung). Die bestehende Kunstharzfertigung soll durch eine Verlagerung und die damit erforderliche Errichtung und geänderten Betrieb des Lagers für organische Peroxide geändert werden. Die Axalta Coating Systems Germany GmbH in 42281 Wuppertal hat für dieses Vorhaben am 11.07.2012 zuletzt ergänzt am 05.12.2012 (Eingang am 07.12.2012), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung gestellt.

Für die Errichtung der Systemcontainer, die vollständigen Bauarbeiten und die Errichtung der Außenanlagen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 17.10.2012 – Az. 53.01-100-53.0110/12/0401H1 erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die vorliegenden Anträge ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht
Dezernat 53	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) mit dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c



Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2013/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH betreibt am Anlagenstandort Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen nach Nr. 4.1.8 (alt 4.1.h) des Anhangs zur 4. BImSchV.



Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für organische Peroxide. Derzeit werden die Peroxide im Erdgeschoss des Gebäudes 221 gelagert. Mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0110/12/0401H1v vom 17.10.2012 gemäß § 8a BImSchG ist die Erlaubnis zur Errichtung von Systemcontainern mit vier Lagerbereichen im Bereich des vorhandenen AZO-Initiatoren-Lagers an Gebäude 223a erteilt worden, in welchen die organischen Peroxide in Zukunft gelagert werden sollen. Die Verlegung des Peroxidlagers erfolgt unter Reduzierung der Gesamt-Lagerkapazität von 23,2 t auf 14,5 t an organischen Peroxiden. Innerhalb der Gesamt-Lagerkapazität wird die Lagermenge der als sonstige explosionsgefährliche Stoffe gemäß 2. SprengV eingestuften Peroxide von 7,2 t auf 3 t reduziert. Nach einer aktuellen Erhebung zu den Produktionsbedingungen sind die geplanten Lagermengen inklusive Sicherheitsreserve zur Rohstoffversorgung der Produktion ausreichend.

Produktionskapazität

Die Produktionskapazität der Anlage liegt bei 56.000 t Kunstharzen, 34.800 t Lacken und 5.200 t Halbfabrikaten pro Jahr. Durch die geplante Änderung erfolgt keine Erhöhung der Produktionskapazität.

Emissionen von Luftschadstoffen

Die organischen Peroxide werden innerhalb des geplanten Peroxidlagers 223a ausschließlich in geschlossenen, transportrechtlich zugelassenen Gebinden gelagert. Innerhalb des Lagers werden die Behälter nicht geöffnet, es erfolgt keine Um- oder Abfüllung. Eventuell anfallende Restmengen werden in diesen Gebinden verschlossen zurückgelagert.

Es entstehen keine zusätzlichen Abluft- oder Geruchsemissionen.

Geräuschemissionen

Die Systemcontainer sind mit je einer Kälteanlage, welche mit einem anlagenbezogenen Schallpegel von unter 72 dB(A) in 1m Abstand ausgeführt wird, ausgerüstet. Der nächstgelegene Immissionsort „Auf dem Brahm 95“ liegt ca. 200m weit entfernt. Die festgelegten Immissions-



richtwerte werden auf Grund der nicht relevanten zusätzlichen Immissionsbelastung nicht relevant erhöht.

Auf eine Nebenbestimmung zur Festlegung von Lärmimmissionswerten wird hier verzichtet.

Dennoch gelten die für die Anlage in früheren Genehmigungsbescheiden festgelegten Lärmimmissionsbegrenzungen fort (siehe Nebenbestimmung 1.2) und sind somit von der geänderten Anlage weiter einzuhalten.

Abfall- und Abwasseranfall

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen im Bereich des Peroxidlagers kein Abfall und kein Abwasser an. Die bestehende Situation wird durch die Verlagerung des Peroxidlagers nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die organischen Peroxide werden innerhalb der Systemcontainer in Regalen gelagert, welche mit ausreichend bemessenen Auffangwannen ausgestattet sind.

Die Auffangwannen besitzen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt (Z-38.5-135 vom 01.02.20132), nach welcher sie für die Lagerung von organischen Peroxiden geeignet sind. Bei den Systemcontainern handelt es sich um eine LAU-Anlage entsprechend der VAWS NRW nach einfacher oder herkömmlicher Art. Eine Eignungsfeststellung war deshalb nicht erforderlich.

Die Fläche um die Container wird als befestigte Fläche angelegt. Das Dezernat 54 fordert mittels einer Nebenbestimmung die Bereithaltung einer geeigneten Dichtung für den Bodeneinlauf im Peroxidlager, um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen.

Die Mengenschwellen gem. TRWS-779 werden in den einzelnen Lagerabschnitten nicht erreicht, daher ist eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.



Anlagensicherheit

In Bezug auf die Anlagensicherheit wurde im Genehmigungsverfahren das LANUV um Stellungnahme gebeten. Laut des Gutachtens zeigt das Sicherheitskonzept und die getroffenen Maßnahmen ein ausreichendes Sicherheitsniveau und ein Störfall kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die im Gutachten vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für organische Peroxide wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Kunstharzfertigung unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Axalta Coatings Systems Germany GmbH in Wuppertal. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Seitens der Stadt Wuppertal wurde gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Brandschutz

Das den Antragsunterlagen beigelegte Brandschutzkonzept führt unter Punkt 5.4.2 „System der äußeren Abschottung“ die Ausführung der Brandschutztüren in der Feuerwiderstandsklasse T90 auf. Laut DIBt-Zulassungsliste gibt es allerdings derzeit kein T90-Türsystem, welches eine Zulassung für den Aussenbereich besitzt. Mit Schreiben vom 05.12.2012 (Eingang 07.12.2012) reichte die Antragstellerin einen Nachtrag zu dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzept ein. Gegenstand ist die Prüfung der Eignung von



Türen mit Feuerwiderstandsklasse T90 für den Innenbereich. Laut Nachtrag werden die Anforderungen an die Türen erfüllt, wenn diese im Abstand von höchstens drei Monaten kontrolliert werden, um eventuelle Schäden durch Witterungseinflüsse frühzeitig zu erkennen und im Falle einer Beschädigung unverzüglich wieder in Stand zu setzen. Die Stadt Wuppertal wurde um eine erneute Stellungnahme zu dem Nachtrag gebeten und lässt den Einsatz der Türen ohne Zulassung für den Außenbereich als Abweichung gemäß § 73 BauO NRW zu. Die regelmäßigen Kontrollgänge und die unverzügliche Instandsetzung der Türen im Falle einer Beschädigung werden als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1269.4.1 vom 01.10.2012) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Axalta Coating Systems Germany GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Um ein Überschreiten der für organische Peroxide notwendigen Lagertemperaturen und somit eine Zersetzungsreaktion der Peroxide zu verhindern, werden die Lagercontainer mit einer redundanten Temperaturüberwachung und je einer Kälteanlage ausgerüstet, die innerhalb der Lagercontainer explosionsgeschützt ausgeführt ist (Verdampfer und Entlüfter). Eine weitere Kühlung ist durch eine halbstationäre Sprinkleranlage möglich. Die Sprinkleranlage dient sowohl der Notkühlung im Falle eines Ausfalls der Kälteanlagen, als auch der Brandbekämpfung. Die Temperatur von Lagerbereich A wird auf <15°C eingestellt, die Selbstzersetzungstemperatur der hier gelagerten Peroxide liegt bei 35°C. Die Temperatur der Lagerbereich B, C und D wird auf <25°C eingestellt, die Selbstzersetzungstemperatur der organischen Peroxide liegt hier bei >60°C. Die eingestellte Temperatur ist so gewählt, dass selbst im Falle eines Vertauschens der Stoffe



innerhalb der Lagerbereiche die Selbstzersetzungstemperatur der Peroxide nicht erreicht wird.

Es werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für selbstzersetzliche und explosionsgefährliche Stoffe getroffen, wie z.B. explosionsgeschützte Ventilatoren und Verdampfer.

Industrieemissions-Richtlinie

Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen fällt unter die Nr. 4.1h des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BImSchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 5a geforderten Mindestangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden unter anderem als Nebenbestimmungen (Anlage 2) unter Punkt 5 – Gewässerschutz vorgegeben. Abfall fällt im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht an. Ein Ausgangszustandsbericht war aufgrund der Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für dieses Verfahren noch nicht erforderlich.

Die zu lagernden Gebinde werden innerhalb des Lagers nicht ab- oder umgefüllt, es entstehen keine Abluftemissionen. Da keine Abluftemissionsbegrenzungen erforderlich sind, entfallen auch alle dazu notwendigen Angaben entsprechend § 21 Abs 1 Nr. 3a der 9. BImSchV bzw. zu den BVT in § 21 Abs 2a der 9. BImSchV.

Der zusätzliche Schallimmissionspegel der neuen Kälteanlagen trägt nicht zu einer Erhöhung der Geräuschemissionen bei. Die bisher genehmigten Immissionsrichtwerte gelten weiter.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung des Peroxidlagers sind in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt. Darunter fällt beispielsweise die regelmäßige Kontrolle der Feuerschutztüren und deren Instandsetzung im Falle einer Beschädigung.

Da es sich bei dem Antragsgegenstand um einen reinen Lagerbereich handelt, kommt es zu keiner Abweichung der normalen Betriebsbedingungen durch An- und Abfahrvorgänge der Anlage. Die im Falle einer Störung oder eines Austritts der Peroxide getroffenen



Maßnahmen wurden vom LANUV begutachtet. Die im Gutachten vorgeschlagenen Anregungen wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt. Diese Maßnahmen umfassen auch die weitestgehende Verminderung von weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen bei Störungen des normalen Betriebsablaufes.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.07.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung Errichtung und Betrieb eines Lagers für organische Peroxide und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.800,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG



der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 (alt 4.1h) genannten genehmigungsbedürftigen Kunstharzfertigung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 3.054,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 304.500,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 43.500,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.772,50 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW). Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal 3.958,50 Euro betragen.



Zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühr wird eine Gebühr nach SprengKostV Abschnitt I Ziffer 2 von 362,99 Euro berechnet.

Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist, als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 3.958,50 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 17.10.2012 – Az. 53.01-100-53.0110/12/0401H1 wurde eine Gebühr in Höhe von 1.008,00 Euro erhoben, so dass 100,80 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 3.857,70 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.700,39 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharzfertigung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.700,00 Euro** festgesetzt.



6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharzfertigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –



ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Seite 18 von 18

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Stalder)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0110/12/0401H1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Anschreiben		
	Anschreiben vom 30.06.2012	2	Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	2	Blatt
2.	Antrag		
2.1	Erläuterungen zum Antrag	2	Blatt
2.2	Formular 1, Blatt 1 - 3	6	Blatt
2.3	Einverständniserklärung der Fachabteilungen	1	Blatt
2.4	Einverständniserklärung des Betriebsrats	1	Blatt
2.5	Kostenschätzung	1	Blatt
2.6	Zertifikat nach ISO 14001:2004	1	Blatt
2.7	Formular 2 – Betriebseinheiten	4	Blatt
2.8	Formular 3 – Technische Daten	2	Blatt
2.9	Formular 8.1, Blatt 1 – Anlagen zum Lagern flüssiger, wassergefährdender Stoffe	1	Blatt
3.	Lagepläne		
3.1	Deutsche Grundkarte 1:2500	1	Blatt
3.2	Werkslageplan Werk 2	1	Blatt
3.3	Lagerplan Gebäude 223a	1	Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16	Blatt
4.1	Genehmigungsstand (Ist-Stand)	Seite	2
4.2	Vorhaben (Soll-Stand)	Seite	3
4.3	Baubeschreibung	Seite	4
4.4	Stoffbeschreibung	Seite	5
4.5	Technische Ausführung	Seite	6
4.6	Betriebsablauf	Seite	7
4.7	Arbeitsschutz	Seite	8
4.8	Elektrische Einrichtungen	Seite	9
4.9	Explosionsschutz	Seite	9
4.10	Brandschutz	Seite	10
4.11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite	11
4.12	Schutz- und Sicherheitsabstände	Seite	12
4.13	Emissionen	Seite	15

4.14	Abwasser	Seite	15
4.15	Abfälle	Seite	15
4.16	Altlasten	Seite	15
5.	Fließbilder / Pläne		
5.1	Aufstellungsplan Gebäude 223a	1	Blatt
5.2	Anlagenschema Sprinklerung	1	Blatt
6.	Anlagenbezogene Unterlagen	1	Blatt
6.1	Gutachterliche Stellungnahme II.2-213/10 zur Eignung des „Regalcontainer mit Auffangwanne aus Stahl“ vom 04.05.2010, erstellt durch Dr. Heike Michael-Schulz; BAM	6	Blatt
7.	Schutz- und Sicherheitsabstände	16	Blatt
7.1	Lagerbereiche, gelagerte Stoffe und Stoffmengen	Seite	2
7.2	Schutz- und Sicherheitsabstände	Seite	3
7.3	Schutzmaßnahmen	Seite	4
7.4	Reduzierte Sicherheitsabstände	Seite	6
7.5	Zusammenfassung	Seite	16
8.	Sicherheitsbericht gemäß Störfallverordnung		
8.1	Anlagenbezogene Betrachtung Initiatorenlager 223 A	14	Blatt
8.2	What-if-Risikoanalyse	4	Blatt
8.3	Gutachterliche Stellungnahme zur Abschätzung der Auswirkungen einer Gasexplosion in den geplanten Peroxidlagercontainern der DuPont Performance Coatings GmbH Werk 2 in Wuppertal vom 05.07.2012, erstellt durch den Sachverständigen Volker Nölke, TÜV Rheinland	17	Blatt
9.	UVP-Screening		
9.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	18	Blatt
9.2	Realnutzungsplan	1	Blatt
10.	Sicherheitsdatenblätter		
10.1	Peroxan PO	6	Blatt
10.2	Luperox DCP	10	Blatt
10.3	Trigonox 77C	11	Blatt
10.4	Luperox DI	9	Blatt
11.	Bauantrag		
11.1	Bauantrag	18	Blatt
11.2	Brandschutzkonzept	11	Blatt
11.3	Anlage zum Brandschutzkonzept	1	Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0110/12/0401H1**

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine



Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 7

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Die Brandschutztüren der Brandschutzsystemcontainer sind in Abständen von höchstens 3 Monaten auf Beschädigungen, insbesondere durch Witterungseinflüsse, zu kontrollieren. Im Falle einer Beschädigung sind die Türen unverzüglich instand zu setzen.
- 2.2 Im Brandschutzkonzept ist die Aktualisierung der vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 vorgesehen. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.

Die aktualisierten Feuerwehrpläne sind mindestens 6 Wochen vor Abnahme oder Inbetriebnahme des Gebäudes der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.



Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Wuppertal – Abteilung *Einsatz und Organisation* (Herr Müller, Tel.: 563-1315 oder Herr Schucka, Tel.: 563-1312; E-Mail: feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de) abzustimmen.

Anlage 2

Seite 3 von 7

3. Anlagensicherheit

3.1 Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind die in Kapitel 7 des Antragsordners enthaltenen Unterlagen, aber auch die weiteren in den unten aufgelisteten Unterlagen enthaltenen, sicherheitsrelevanten Informationen an geeigneter Stelle einzupflegen. Dabei sind auch die im Rahmen der weiteren Detailplanung erfolgten Modifikationen, insbesondere in den folgenden Kapiteln, zu beachten:

- Kap. 4 Aufstellungsplan Geb. 223a
 Anlagenschema Sprühwassserlöschanlage
- Kap. 6 Schutz- und Sicherheitsabstände
- Kap. 9 Sicherheitsdatenblätter
- Kap. 10 Bauantragsplan Peroxidlager P-103969
 Brandschutzkonzept (DEKRA EXAM GmbH,
 31.05.2012)

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Werk Wuppertal ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der



Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

3.2 Um bei einer möglichen Zersetzung von Peroxiden im Inneren eines der Container das Wegschleudern der Feuerschutzabschlüsse in Bereiche außerhalb des Werksgeländes zu verhindern, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können sein:

- Anordnung der Zu- und Abluftöffnungen im Bereich der Seitenwände der Container A und D
- Bei Anordnung der Zu- und Abluftöffnungen im Bereich der Rückseiten von Container A und D – ein Ausblasen der Feuerschutzabschlüsse oder Teile davon in Bereiche außerhalb des Werksgeländes muss hierbei unterstellt werden – ist das Gelände auf der rückwärtigen Betonstützwand so zu gestalten, dass es als Fangkorb für ausgeblasene Bauteile fungieren kann. Alternativ kann die Betonstützwand auf der Rückseite der Lagercontainer so weit hochgezogen werden, dass sie die gleiche Funktion übernehmen kann.

3.3 Neben dem äußeren Blitzschutz an den Lagercontainern sind auch ein ausreichender Spannungsschutz und Potentialausgleich umzusetzen.

Die Prüfintervalle für eine Blitzschutzanlage dieser Kategorie sollten nach den Empfehlungen der Schadenversicherer (siehe VdS 2010 „Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz“) bei einem Jahr liegen. Die Prüfung der Blitzschutzanlage ist deshalb mindestens jährlich vorzunehmen.



- 3.1 Die PLT-Einrichtungen zur Überwachung der Lagertemperatur in Lagercontainer A (H-118) sind als Schutzeinrichtung zu klassifizieren (SIL-Kategorie) und entsprechend auszuführen. Alternativ kann eine gleichwertige Überwachung der Lagertemperatur verwendet werden. Sofern dazu ein Temperaturfühler der Fa. Reckmann (Typ: WX-E01Pt100-6) sowie ein Temperaturmessumformer der Fa. Turck (Typ: IM34-14Ex-CDRi) Verwendung finden, welche nach Prüfung durch das LANUV innerhalb des Genehmigungsverfahrens als gleichwertig angesehen werden, ist die Anforderung des Satzes 1 erfüllt. Sollen darüber hinaus die PLT-Einrichtungen zur Überwachung der Lagertemperatur anders ausgeführt werden, darf dies erst nach Zustimmung der Überwachungsbehörde realisiert werden, dazu ist mindestens eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich, ggf. ein Änderungsgenehmigungsverfahren.

Anlage 2

Seite 5 von 7

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können (z.B. Schadensfälle die trotz funktionierender Rückhalte und Sicherungseinrichtungen auftreten können wie z.B. widerrechtliches außer Betrieb nehmen von Sicherheitseinrichtungen) bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
- 4.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 4.3 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.
- 4.4 Die Prüfberichte nach § 12 VAwS müssen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz¹: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.
- 4.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 4.6 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Im Peroxidlager dürfen zur Lagerung nur Behälter und Gebinde aufgestellt werden, die nach den verkehrsrechtlichen Prüfvorschriften zugelassen sind oder wenn für sie ein baurechtlicher Verwendbarkeitsnachweis / Übereinstimmungsnachweis vorliegt.



- 4.8 Die Auffangwannen innerhalb der Lagercontainer sind aus einem nach den vorgelegten Sicherheitsdatenblättern mit den Peroxiden verträglichen aufgeführten Material zu fertigen.
- 4.9 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich in den Auffangwannen keine mit den gelagerten Peroxiden unverträglichen Stoffe (siehe Sicherheitsdatenblätter) wie beispielsweise Rost oder Staub befinden. Die regelmäßige Überprüfung der Stofffreiheit der Auffangwannen und die Durchführung der ggf. notwendigen Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.10 Durch die Bereithaltung einer geeigneten Abdichtung für den Bodeneinlauf im Bereich des Peroxidlagers und betriebliche Regelungen zum Einsatz der Abdichtung im Havariefall ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder durch wassergefährdende Stoffe verunreinigtes Sprinklerwasser in die Kanalisation gelangen können. Zurückgehaltene Stoffe bzw. Stoffgemische sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 7 von 7



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0110/12/0401H1

Anlage 3
Seite 1 von 8

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – mitzuteilen (§ 57 Abs.5 BauO NRW).
- 1.2 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Die Absteckung ist nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 1.3 Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin / des Bauleiters und der Fachbauleiterin / des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.4 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck) (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.



1.5 Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung, jedoch einer Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die ihr Fachunternehmer vorhält:

Anlage 3

Seite 2 von 8

1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
2. Feuerungsanlagen (siehe § 43 Abs. 1 BauO NRW),
 - a. In Serie hergestellte Blockheizkraftwerke
 - b. In Serie hergestellte Brennstoffzellen
3. Wärmepumpen
4. Ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder bis zu 50 cbm Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 cbm Fassungsvermögen,
5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 65 (1) Nr. 12 BauO NRW),
7. Lüftungsanlagen, raumluftheiztechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtung zur Wärmerückgewinnung.

Die Bauherrin / der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin / dem Unternehmer oder der Sachverständigen / dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 BauO NRW bleibt unberührt.

1.6 Nach Vermessungs- und Katastergesetz NRW ist die neu errichtete oder in der Kubatur geänderte bauliche Anlage durch die Eigentümerin oder den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Diese Einmessung erfolgt durch eine(n) Vermessungsingenieur(in) bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten.



- 1.7 Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde und – befunde auftreten, sind diese gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 in der z.Z. geltenden Fassung unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum, Colmantstr. 14 – 16, Bonn (Tel.: 0225/632150-287), zu melden.
- 1.8 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z.Zt. geltenden Fassung ist zu beachten.
- 1.9 Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der z.Zt. geltenden Fassung ist zu beachten. Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.
- 1.10 Mit Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:
- Der Standsicherheitsnachweis der von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
 - Gleichzeitig ist die / der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen die / der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).
- 1.11 Mit Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen:
- Eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit über die



stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung

Anlage 3

Seite 4 von 8

Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzunahme des Gebäudes (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 6 von 8

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).

3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen



Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 7 von 8

4. Bodenschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

5. Landschafts- und Naturschutz

- 5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.



Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 3

Seite 8 von 8

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“